



Strafordnung

Gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung kann die Gesellschaft gegen einzelne Mitglieder oder Züge Strafen verhängen.

Als Strafen kommen in Betracht:

- Der Ausschluss aus der Gesellschaft durch den Vorstand gemäß § 6 der Satzung.
- Das auf Zeit und dabei längstens für ein Jahr ausgesprochene Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen durch den Vorstand.
- Die Geldstrafe durch den Major nach der jeweils geltenden Strafordnung.
- Die Verwarnung durch den Major.

Strafen können beispielsweise ausgesprochen werden bei Verstößen gegen die Satzung des Korps oder des Neusser Bürger-Schützen-Vereins, gegen den Majorsbefehl oder den Regimentsbefehl oder gegen Uniformvorschriften.

Gemäß den Beschlüssen der Chargiertenversammlungen von Juli 1996 und Juli 2001 kann der Major Geldstrafen nach folgender Regelung verhängen:

Gegenüber Zügen kann der Major Geldstrafen bis zu EUR 100,- aussprechen, gegenüber einzelnen Schützen bis zu EUR 25,-. Strafen gegenüber einzelnen Schützen bilden die Ausnahme. Diese werden in der Regel durch ihren jeweiligen Zug bestraft. Auch die Strafen für einzelne Schützen werden der jeweiligen Zugkasse zu Lasten gelegt.

Höhere Strafen können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Vorstandes ausgesprochen werden. Die Höchstgrenze liegt hier bei EUR 250,- für Züge und bei EUR 100,- für einzelne Schützen.

Für folgende Verstöße werden die Strafen gegenüber Zügen festgesetzt:

Verspätung zu Umzügen oder Parade	EUR 50,-
Fehlen bei Umzügen oder Parade (außer Montagabend)	EUR 100,-
Fehlen beim Montagabendumzug	EUR 250,-
Fehlen beim Krönungsumzug	EUR 25,-
Fehlen bei der großen Cour	EUR 25,-

Neuss, im Juli 2003

St. Hubertus-Schützen-Gesellschaft Neuss 1899 e.V.

Der Vorstand